



S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 8. Dezember 1980 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentliche Straßen beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 4

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro Quadratmeter nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühr im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Monatsgebühr im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 5

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
3. Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
4. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

§ 6

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung.

§ 8

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeiträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

§ 9

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.

§ 10

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Teufel
Bürgermeister

ANLAGE

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat hat am 01.04.1996 folgende 1. Änderung der Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gebührenverzeichnis) beschlossen.

I. Art der Sondernutzung

1. Baueinrichtungen, Lagerungen

Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen,
Lagerung von Baumaterial
Aufstellen von Containern

je m² täglich 0,05 € bis 0,15 €
Mindestgebühr je Erlaubnis 15,00 €

2. Anlagen und Einrichtungen

2.1 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangenem m² Grundfläche

täglich 2,50 € bis 15,00 €
wöchentlich 5,00 € bis 50,00 €
monatlich 10,00 € bis 200,00 €
Mindestgebühr je Erlaubnis 25,00 €

2.2 Verkaufsstände u.ä. im Zusammenhang mit Privat- und Spezialmärkten, Messen usw.

je m² Grundfläche täglich 0,20 € bis 0,30 €

2.3 Informationsstände, Werbestände u.ä.

10,00 € bis 50,00 € je Erlaubnis

3. Nutzung für Außenbewirtung

durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart
je angefangener m² Grundfläche

jährlich 10,00 € bis 100,00 €
Mindestgebühr je Erlaubnis jährlich 50,00 €

4. Nutzung zu Werbezwecken

- 4.1 Plakate, Tafeln, Schilder usw., die keine bauliche Anlage sind,
je Werbeträger

täglich 0,05 € bis 10,00 €
Mindestgebühr je Erlaubnis 10,00 €

- 4.2 Plakate, Tafeln, Schilder usw. aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder
politischen Veranstaltungen

gebührenfrei

5. Überbauungen

- 5.1 Werbeanlagen je angefangener m² Ansichtsfläche

jährlich 5,00 € bis 50,00 €
Mindestgebühr je Erlaubnis jährlich 25,00 €

- 5.2 Sonstige Überbauungen je angefangener m² Grundfläche

einmalig 25,00 € bis 250,00 €
Mindestgebühr je Erlaubnis einmalig 100,00 €

6. Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29
Abs 2 STVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je
Veranstaltung

täglich 10,00 € bis 500,00 €

7. Alle sonstigen Sondernutzungen (soweit vorstehend nicht ausgewiesen)

täglich 5,00 € bis 250,00 €
monatlich 12,50 € bis 2.500,00 €
jährlich 25,00 € bis 5.000,00 €

8. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung
von Stadtgebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im
öffentlichen Interesse liegt

gebührenfrei

Anmerkung:

Soweit Rahmensätze vorgeschrieben sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr

- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners
- zu berücksichtigen.

II. **Inkrafttreten**

Das Gebührenverzeichnis tritt am 01.05.1996 in Kraft

Spaichingen, den 2.4.1996

gez.

Teufel
Bürgermeister